September - Oktober 2018 / Nr 5

SteuerberatungSaalfelden
GmbH & Co KG
www.steuerberatung-saalfelden.com

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

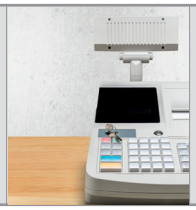

Registrierkasse: Jahresbeleg und Monatsbeleg
Seite 2

Septemberfrist
Seite 3

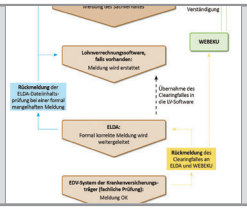

SV-Clearingsystem
Seite 4

PERSONAL

Betriebsausflug: Es ist nicht alles Gold, was glänzt.

Über die Vor- und Nachteile von Betriebsfeiern und Betriebsausflügen wurde schon viel diskutiert. Hier in Kurzform einige Fakten, die Sie bei der Planung und Durchführung beachten sollten.

Steuerlich ist der Betriebsausflug von zwei Seiten zu betrachten, denn einerseits stellt sich die Frage nach der steuerlichen Absetzbarkeit beim Unternehmer, der den Ausflug bezahlt. Andererseits fragt man sich, welche Konsequenzen so ein Ausflug beim teilnehmenden Mitarbeiter haben kann.

Absetzbarkeit beim Unternehmen?

Diese Frage ist schnell beantwortet: Die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig.

In der Umsatzsteuer liegen steuerpflichtige Umsätze vor, wenn der Arbeitgeber von seinen Dienstnehmern ein Entgelt für den Ausflug verlangt. In der USt gilt eine Grenze von 100,- pro Arbeitnehmer und Jahr, bis zu welcher nach BMF eine Reisebewegung als im unternehmerischen Interesse zu liegen scheint und daher im unternehmerischen Interesse liegt.

Steuerfrei beim Mitarbeiter?

Der Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (zB Betriebsausflug) ist bis zu einem Betrag von höchstens 365,- pro Mitarbeiter jährlich steuerfrei. Für empfangene Sachzuwendungen können zusätzlich 186,- jährlich steuerfrei bleiben.

Ist der Betriebsausflug sehr teuer und übersteigt diese Grenzwerte, dann liegen steuerpflichtige Sachbezüge vor. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch Lohnnebenkosten anfallen und beim Arbeitgeber weitere Kosten verursachen.

KRÄFTIGE ERHÖHUNG

Anhebung der Gebühren seit Juli dieses Jahres

Im Gebührengesetz ist für einige Gebühren eine automatische jährliche Erhöhung vorgesehen. Nun war es wieder so weit. Über 14 % Teuerung ist für einige Tarifposten im Gebührengesetz die Folge.

Der Finanzminister kann jährlich mit einer einfachen Verordnung die Gebühren inflationsbedingt anpassen. In Vorwahlkampfzeiten und auch in Zeiten niedriger Inflation hatte der jeweils amtierende Minister schon öfter auf die Gebührenerhöhung verzichtet. Nun war es aber wieder einmal so weit. Und weil seit 2011 keine Anpassung mehr erfolgte, waren es diesmal eben etwas mehr als 14 % an Teuerung, die sich angehäuft haben.

So kostet zB die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seit 1. Juli 1.115,30 anstatt 976,80.

Inhalt dieser Ausgabe:

Betriebsausflug: Es ist nicht alles Gold, was glänzt ... Seite 1
Anhebung der Gebühren seit Juli 2018 ..... Seite 1
Monats- und Jahresbelege erstellen und aufbewahren ..... Seite 2
Diese Fristen enden am 30. September ..... Seite 3
Neues SV-Cleaning seit 1. Juli teilweise in Betrieb ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

REGISTRIERKASSENPFLICHT

Monatsbelege und Jahresbelege erstellen und aufbewahren

Kaum sind der Wirbel um die Einführung der Registrierkassenpflicht und auch die Nachrüstung einer Sicherheitsvorrichtung verdaut, darf auf die laufenden Verpflichtungen nicht vergessen werden!

Laufende Datensicherung

Alle registrierkassenpflichtigen Betriebe trifft die Verpflichtung, die laufenden Daten aus der Registrierkasse zu sichern. Dabei ist zumindest eine vierteljährliche Sicherung auf einen externen Datenträger (zB externe Festplatte oder USB-Stick) verpflichtend vorgesehen.

Bitte vergessen Sie auch während des Jahres nicht auf diese laufende Datensicherung. Bei behördlichen Überprüfungsmaßnahmen (zB auch unangekündigt durch die Finanzpolizei) muss der Unternehmer die Daten aus der Registrierkasse auf USB-Stick der prüfenden Behörde aushändigen.

WICHTIG

Halten Sie ausreichend USB-Sticks vorrätig und schulen Sie auch Mitarbeiter für den Fall Ihrer Abwesenheit, wie man die Daten auf einen Stick bringt!

Startbeleg, Monatsbelege und Jahresbeleg

Bei der Inbetriebnahme einer Registrierkasse bzw nach Umrüstung der Kasse mit Manipulationsschutz musste der sog Startbeleg erstellt werden. Damit möchte man sicherstellen, dass der Manipulationsschutz (sog Sicherheitseinrichtung) in der Registrierkasse aktiviert funktionsfähig ist. Dieser Startbeleg musste dann auch noch online geprüft werden. Das geschieht entweder mit dem Smartphone (Verwendung der App „BMF-Belegcheck“) oder automatisiert über das FinanzOnline-Registrierkassen-Webservice.

Am Ende eines jeden Kalendermonats muss aus jeder Registrierkasse ein Monatsbeleg erstellt und aufbewahrt werden.

Weiters muss zum Ablauf des Kalenderjahres der sog Jahresbeleg ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Belege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden!! Der Jahresbeleg ist immer am 31. Dezember zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt!

Der Monatsbeleg Dezember ist zugleich der Jahresbeleg. Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein Nullbeleg. Natürlich muss auch dieser Jahresbeleg wieder geprüft werden (Prüf-App oder Webservice).

TIPP

Angenehmer ist es natürlich, wenn die Monatsbelege völlig automatisiert erstellt werden, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder –händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Alle an FinanzOnline übermittelten Belege werden online aufgezeichnet und sind auch im Finanzonline aufgelistet. Bei jedem Beleg ist auch der Prüfstatus ersichtlich („fehlerhaft“ oder „ok“).

Details zum Jahresbeleg

Für viele Unternehmen ist es nun der zweite Jahresbeleg, der erstellt werden muss, weil diese Pflicht bereits im Vorjahr bestanden hat. Trotzdem möchten wir hier jetzt bereits auf ein paar Besonderheiten hinweisen, um Verhaltenssicherheit zu geben. Hier unsere Checkliste dazu:

- Der Jahresbeleg (zum 31.12.2018) muss bis spätestens 15. Feber 2019 geprüft werden! Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese FinanzOnline-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.
- Wenn Sie am 31. 12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erzielen, dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz in dieser Silvesternacht erstellt haben – oder spätestens vor dem nächsten Öffnungstag (sofern dieser innerhalb einer Woche stattgefunden hat). Vorausgesetzt, Sie rechnen die Umsätze nach Mitternacht noch zu den Umsätzen des 31. 12. dazu!
- Wenn Sie einen Saisonbetrieb haben und dieser Betrieb ist zB nur bis September geöffnet (Saisonende), dann gilt der Monatsbeleg für September auch zugleich als Jahresbeleg. Die Prüfung dieses Jahresbeleges kann bereits unmittelbar nach der Erstellung desselben durchgeführt werden. Spätestens vor der Eröffnung der nächsten Saison muss diese Prüfung stattfinden.

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche enden Fristen mit Ende September. Lesen Sie hier die wichtigsten Anwendungsfälle.

1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in geraffter Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht - die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers - *spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag* beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – **ohne** (!) Setzung einer Nachfrist bzw Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die *Zwangsstrafen* wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird die Einreichung dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafrahmen für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

Es gibt aber auch Erleichterungen für die sog „Kleinst-GmbH“: Bekanntlich werden Kapitalgesellschaften in Größenklassen eingeteilt und seit 2016 gilt die neue *Größenklasseneinteilung* im Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die ganz kleinen GmbH´s (Mikro-GmbH oder *Kleinst-GmbH* genannt) genießen Vorteile beim Umfang der im Firmenbuch offen zu legenden Daten. Und auch bei den Zwangsstrafen gilt nun: Zwangsstrafen bei Mikro-GmbH sind nur halb so hoch als für die größeren Gesellschaften (also nur mehr zwischen 350,- und 1.800,-).

Bei diesem Thema könnte sich etwas verändern, weil die neue Bundesregierung diese strengen österreichischen Offenlegungsregeln inzwischen als Anwendungsfall des „Gold Plating“ identifiziert hat. Bekanntlich sollten diese über das Ziel hinausschießenden Regeln beseitigt werden, weil das EU-Recht eigentlich gar nicht so strenge Vorschriften zwingend vorsieht. Wir dürfen also gespannt sein, ob und welche Erleichterungen künftig gelten, derzeit wird unter Umständen eine längere Frist für umsetzbar gehalten (künftig 12 Monate anstatt 9 Monate nach dem Bilanzstichtag).

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen an Einkommensteuer- (ESt) bzw Körperschaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30. September gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das laufende Jahr festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag gestellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren, sondern wird später vom Fiskus wieder herausgegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten *Vorsteuern in anderen EU-Staaten* endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich.

Neues Clearingsystem seit 1. Juli teilweise in Betrieb

Der Vollbetrieb wird mit 1. Jänner 2019 anvisiert, wenn die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung eingeführt wird. Mit diesem System wir das gesamte Melde-, Versicherungs- und Beitragssystem für Mitarbeiter und für Beamte modernisiert.

Die Gebietskrankenkassen haben bereits eine Info zum neuen System veröffentlicht. In diesem Beitrag werden einige wichtige Aussagen aus dieser Infos zusammengefasst.

Ein wesentlicher Bestandteil der Umstellung auf die versichertenbezogene monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (kurz: mBGM) ab 1.1.2019 ist die Einführung eines vollelektronischen Verständigungsprozesses, dem sogenannten SV-Clearingsystem. Dieses System bietet unter anderem die komfortable Möglichkeit, eine angeforderte Versicherungsnummer innerhalb kürzester Zeit an den Datenübermittler elektronisch zurückzumelden und zeitnah in die Lohnverrechnung zu übernehmen.

Grundsätzlich können alle Meldepflichtigen uneingeschränkt am neuen (kostenlosen) SV-Clearingsystem teilnehmen.

Technische Voraussetzungen

Die technische Voraussetzung für die vollständige und optimale Teilnahme am SV-Clearingsystem bedingt eine Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP) sowie bei ELDA und die Zuordnung der jeweiligen Verfahrensrechte in der USP-Administration. Jeder Beitragsnummer muss eine ELDA-Seriennummer zugewiesen werden. Sofern die Lohnverrechnungssoftware an ELDA angebunden ist, werden die Clearingfälle auch automatisch in die Lohnverrechnungssoftware übernommen.

Clearingsystem

Es wurde nun von der Sozialversicherung ein neuer elektronischer Verständigungsprozess, ein sogenanntes Clearingsystem, geschaffen. Damit wird ein aufwändiges schriftliches oder telefonisches Klären von fachlich unstimmigen Meldungen weitgehend minimiert. Zusätzlich besteht dadurch zB auch die Möglichkeit, eine angeforderte (neue) Versicherungsnummer innerhalb kürzester Zeit an den Datenübermittler elektronisch rückzumelden und daher zeitnah in die Lohnverrechnung zu übernehmen.

Ist die Versicherungsnummer eines zukünftigen Dienstnehmers für die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht bekannt, kann diese in WEBEKU abgefragt werden.

Sollte in WEBEKU ein Clearingfall zu dieser Beitragskontonummer eintreffen, wird eine Verständigung an die angegebene E-Mail-Adresse versendet. Dieses E-Mail enthält keine fachliche Information, sondern lediglich eine Verständigung über den neuen Clearingfall. ■

Funktionsweise des neuen Clearingsystems

(entnommen von NÖDIS)

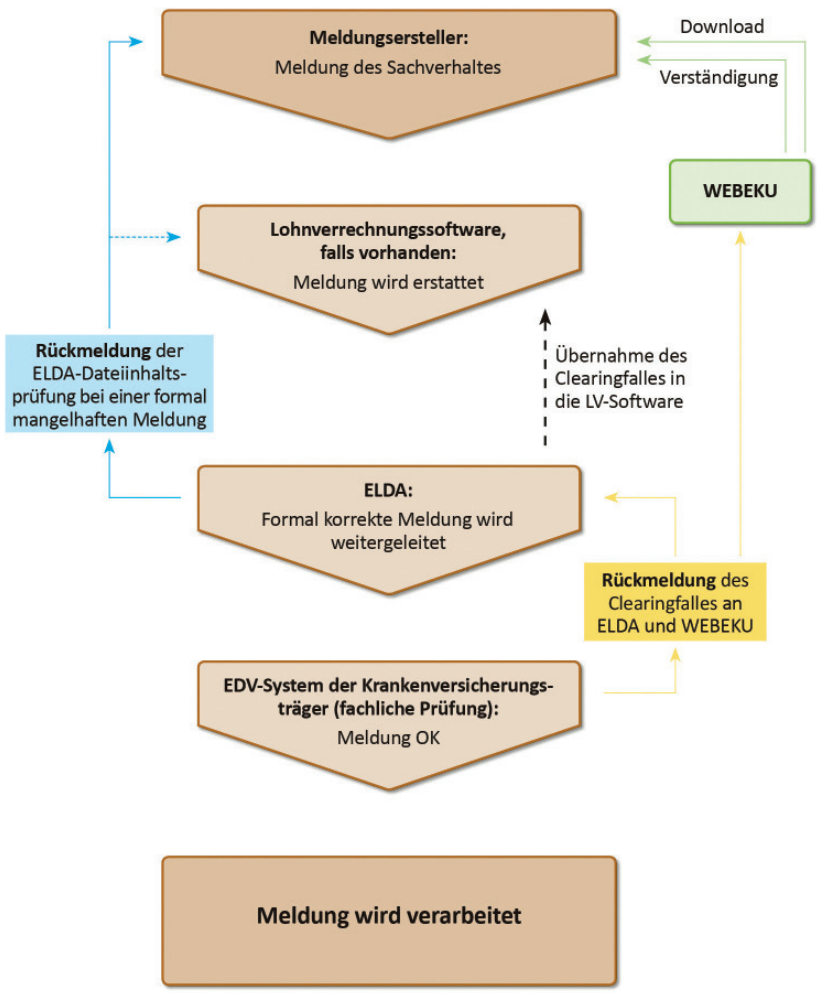

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber, A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at